

Ausschließung bestimmter Bestrahlungseinheiten usw.) gesichert wird, daß die nach § 9 höchstzulässigen Dosiswerte nicht überschritten werden.

§ 15

Gebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der Gebührenordnung.*

§ 16

Übergangsbestimmungen

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Anwendung befindlichen Geräte zur Messung von Röntgenstrahlen gelten als zugelassen, wenn sie bei der Prüfung gemäß § 11 den Prüfvorschriften genügen und das Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht erhalten haben.

§ 17

Technische Grundsätze

Für die Anordnung und Einrichtung der Räume für Röntgenabteilungen für Diagnostik und Therapie gelten die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hierdurch als verbindlich erklärten Technischen Grundsätze „Röntgentechnik — Maßnormen und Richtlinien für den Bau, Anordnung und Einrichtung von Räumen für Diagnostik und Therapie“*.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1954

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

* Erscheinen als Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes und sind ab 25. Januar 1955 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Anordnung

zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 362.

— Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren —

Vom 12. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 362 — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 289) wird wie folgt geändert:

- Im § 10 erhält die Arbeitsschutzbestimmung 861 — Ortsbewegliche Druckbehälter für verdichtete, verflüssigte unter Druck gelöste Gase — die neue Bezeichnung: Arbeitsschutzbestimmung 861 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern —.
- Im § 12 Abs. 1 ist in der 2. Zeile das Wort — explosionsgefährdet — zu streichen und durch das Wort — feuergefährdet — zu ersetzen.
Im Abs. 3 muß die Klammer lauten — (VDE 0100 § 34) statt — VDE 0100, 0165 und 0171).
Ebenso sind in der 4. Zeile die Worte — und für explosionsgefährdete — zu streichen.
- Der § 18 Abs. 2 bekommt, folgenden Wortlaut:
Die gesamte elektrische Anlage ist gemäß VDE 0100 § 34 (feuergefährdete Räume) zu errichten.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anordnung

zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 155.

— Keramische Industrie —

Vom 12. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 155 — Keramische Industrie — vom 6. Oktober 1952 (GBl. S. 1071) wird wie folgt ergänzt:

Zu § 12

„(2) An neuen Friktionsspindelpressen ist eine muldenförmige Auffangvorrichtung anzubringen, die bei Spindelbruch das waagrecht laufende Reibrad aufnimmt. An vorhandenen Pressen kann die nachträgliche Anbringung einer solchen Vorrichtung vom Arbeitsschutzinspektor gefordert werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 181.

— Gießereien —

(Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)

Vom 12. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 181 — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 3 sind die Worte: „— so sind Schutzabdeckungen zulässig, die sich öffnen lassen, bevor die Maschinen völlig zum Stillstand kommen —“ zu streichen und durch die Worte „— dann müssen die Auswurföffnungen (Tür-Schieber) abgedeckt sein —“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Berichtigung

Die im Gesetzblatt Nr. 98 auf Seite 921 erschienene Sechste Durchführungsbestimmung vom 30. November 1954 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — muß die **Siebente Durchführungsbestimmung** sein. Demzufolge ändert sich auch die Fußnote wie folgt:
* 6. Durchfb. (GBl. S. 833).